

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Walshausen
vom 10.03.2026

1. Organisation Forstreviere;

**Revierbildung OG Dietrichingen, Revierbildung Stadt Hornbach,
Zukünftige Beförsterung im Revier Zweibrücken**

Das Forstamt Westrich teilte mit Schreiben vom 18.02.2025 mit, dass das am 27.01.2020 angestoßene Revierabgrenzungsverfahren, nachdem hierzu ergangene Beschwerden einzelner Kommunen zurückgezogen wurden, nunmehr abgeschlossen ist.

Der Abgrenzungsbescheid der Oberen Forstbehörde ist bestandskräftig, die Reviere sind mit Wirkung 05.02.2025 neu abgegrenzt.

Mit Schreiben vom 01. und 05.08.2025 wurde das Forstamt erneut über den Willen der eigenständigen Revierbildung der Ortsgemeinde Dietrichingen und der Stadt Hornbach informiert. Mit Abschluss des Verfahrens der Gesamtneuorganisation zum 05.02.2025 ist dies nun möglich. Die Waldbesitzenden im Forstrevier Zweibrücken sind aufgrund der Initiative der Ortsgemeinde Dietrichingen und der Stadt Hornbach nach § 9 LWaldG aufgefordert, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Bildung eines eigenständigen Forstreviers Dietrichingen und eines eigenständigen Forstreviers Hornbach zu.

Das Forstrevier Zweibrücken (neu) besteht sodann aus den verbleibenden Waldbesitzenden.

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Revierdienst im Forstrevier Zweibrücken wie bisher (staatlich) erfolgen soll.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Vorschlag der Forstverwaltung, den Revierdienst mit Frau Maria Jäger zu besetzen zu.

2. Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (Bundes-Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 29.01.2026 das Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (LGRP-Plan) beschlossen.

Mit diesem Gesetz wird die Inanspruchnahme der Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ in Höhe von 4,85 Milliarden sowie des Aufstockungsbetrages aus Landesmitteln in Höhe von 600 Millionen geregelt.

Die Bundesmittel werden demnach auf eine Förderlinie Land mit einem Anteil von 40 v. H. und auf eine Förderlinie Kommunen mit einem Anteil von 60 v.H. unterteilt. Der Aufstockungsbetrag aus Landesmitteln wird vollständig der Förderlinie Kommunen zugeordnet.

Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Insbesondere ist es in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Bevölkerungsschutz
2. Verkehrsinfrastruktur
3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur
4. Energie- und Wärmeinfrastruktur
5. Bildungsinfrastruktur
6. Betreuungsinfrastruktur
7. Wissenschaftsinfrastruktur

8. Forschung und Entwicklung und
9. Digitalisierung

Die einzelnen Maßnahmen müssen ein Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro aufweisen.

Eine Kofinanzierung von Maßnahmen mit Mitteln aus Förderprogrammen des Landes ist nicht zulässig. D.h. die Maßnahmen im Bereich Straßenbau sind aufgrund der Förderprogramme nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz oder des Investitionsstockes aus dem Landesfinanzausgleichsgesetz ausgeschlossen. Ebenso sind Maßnahmen im Bereich Schul- und Kindergartenbau ausgeschlossen. Hierfür bestehen Förderprogramme nach den Schulbaurichtlinien bzw. aus diversen Förderprogrammen zum Kita-Bau.

Der Gesamtbetrag der Förderlinie Kommunen wird nach einem Verteilungsschlüssel, der sich an der Einwohnerzahl orientiert, auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Die Landkreise wiederum haben in Abstimmung mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden beschlossen, ein Umsetzungskonzept zu erstellen.

In der Bürgermeister-Dienstbesprechung beim Landkreis Südwestpfalz am 27.01.2026 wurde vereinbart, das Regionalbudget für den Landkreis Südwestpfalz in Höhe von 78.726.668 Euro entsprechend der gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz zu einem Drittel (22.242.223 Euro) zwischen dem Landkreis und zu zwei Drittel dem kreisangehörigen Raum (52.484.445 Euro) zu verteilen.

Der o.g. Einwohnerschlüssel wird auch für die Weiterleitung an die Verbandsgemeinden im Landkreis zugrunde gelegt. Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land erhält daher 9.073.500 Euro.

Weiterhin vereinbarten die Bürgermeister der kreisangehörigen Verbandsgemeinden die ihnen zustehenden Mittel jeweils für zentrale Aufgaben der Verbandsgemeinden zu verwenden.

Würde der Betrag weiter zwischen Verbands- und Ortsgemeinden nach der Einwohnerzahl aufgeteilt, würden schon aufgrund des Mindestinvestitionsvolumens von 250.000 Euro je Maßnahme zahlreiche Ortsgemeinden keine Maßnahme anmelden können.

Die Verbandsgemeinde wird die Mittel für den Bau von Feuerwehrhäusern in Riedelberg, Dellfeld und Käshofen, für die Modernisierung der Grundschule Bechhofen, die Sanierung von Trinkwasserleitungen und der Sanierung des Schwimmbades in Contwig verwenden. Durch die Verwendung der Mittel verringern sich die mittels Krediten zu finanzierenden Beträge. Durch die geringen Kreditkosten (Zins- und Tilgung) sinkt der Umlagebedarf. Die Ortsgemeinden wiederum können die ersparten Mittel ohne die o.g. Einschränkungen verwenden.

Der Ortsgemeinderat Walshausen nimmt Kenntnis von der Verwendung der Mittel des Rheinland-Pfalz-Planes für Bildung, Klima und Infrastruktur in die zentralen Aufgaben der Verbandsgemeinde.

Nichtöffentlich

3. Friedhofsangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat berät in Friedhofsangelegenheiten.

4. Energetische Beratungsleistungen für die Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses; Auftragsvergabe

Der Ortsgemeinderat beschließt in dieser Angelegenheit.